

Nichtamtliche Gesamtfassung

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und –management
an der Hochschule Rhein-Waal
vom 29.11.2017
(Amtliche Bekanntmachung 03/2018)

in der Fassung der
Vierten Änderungssatzung
vom 21.05.2025
(Amtliche Bekanntmachung 21/2025)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Umfang studienbegleitender Prüfungen
- § 6 Umfang und Form der Masterarbeit
- § 7 Zulassung zur Masterprüfung und zum Kolloquium
- § 8 Zuerkennung von Kreditpunkten für Masterarbeit und Kolloquium
- § 9 Verleihung des Mastergrades
- § 10 Inkrafttreten

Anhang

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im deutschsprachigen Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und -management an der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal in Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Rhein-Waal. Sie regelt sowohl das grundständige, dreisemestrige Studium (grundständiger Studiengang) als auch das berufsbegleitende, sechssemestrige Studium.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium wird durch die Masterprüfung abgeschlossen. Das Ziel des anwendungsbezogenen Studiums ist in § 3 RPO beschrieben. Insbesondere soll das Studium dazu befähigen, naturwissenschaftliche, gesundheitswissenschaftliche und wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Methoden anzuwenden, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei außerfachliche Bezüge zu beachten sowie wissenschaftliche Forschung durchzuführen.
- (2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Mastergrad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Studienvoraussetzungen sind in § 4a RPO geregelt.
- (2) Als fachlich einschlägig im Sinne von § 4a Abs. 1 RPO sind Studiengänge aus dem Bereich der
 - a. Gesundheitswissenschaften
 - b. Naturwissenschaften
 - c. Wirtschaftswissenschaftenanzusehen.
- (3) Im betreffenden Studiengang im Sinne von Absatz 2 muss eine Gesamtnote von mindestens „gut“ (2,5) oder alternativ „A“ oder „B“ nach der ECTS-Notenskala erreicht worden sein.,
n.
- (4) Weiterhin ist der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen. Diese werden in der Regel durch ein Zertifikat der Niveaustufe B2 gemäß Common European Framework (CEF) nachgewiesen.
- (5) Auf Antrag kann auf den Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache durch ein Zertifikat gemäß Absatz 4 verzichtet werden. Der Antrag ist in der Regel dann begründet, wenn das zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führende Studium bereits deutschsprachig war und in einem deutschsprachigen Land stattgefunden hat. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Hat der/die Bewerber/-in einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang an der Hochschule Rhein-Waal erworben, so gilt der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache als erbracht.
- (6) Entfällt.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

- (1) Das Studienvolumen beträgt 41 Semesterwochenstunden.
- (2) Die Teilnahme an im Curriculum ausgewiesenen Exkursionen, Sprachkursen, Praktika oder praktischen Übungen ist verpflichtend. Die betroffenen Veranstaltungen sind zur Kenntlichmachung im Curriculum mit einem „*“ versehen.
- (2a) Die Teilnahmeverpflichtung aus Absatz 2 ist erfüllt, wenn mindestens 75% der Veranstaltung besucht wurde. Die Teilnahme wird durch ein Testat gemäß § 20 Abs. 2 RPO erteilt. Konnte die Teilnahmeverpflichtung gemäß Satz 1 in begründeten Fällen, insbesondere aufgrund längerer Krankheit, Schwangerschaft oder Stillzeit, nicht erfüllt werden, entscheidet die oder der Modulverantwortliche auf Antrag darüber, ob und wie das Versäumte nachgeholt werden kann. Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs gilt § 16 Abs. 4 RPO.
- (3) Ein Kreditpunkt (ECTS-Punkt) nach den Vereinbarungen des European Credit Transfer Accumulation Systems (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (4) Alles Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art, Form und Umfang der Module ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Prüfungs- und Studienplan. Einzelheiten zu Qualifikationszielen, Lehrinhalten und den Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt, das im Sekretariat der Fakultät Life Sciences für alle Lehrenden und Studierenden zur Einsichtnahme ausliegt.
- (5) Im berufsbegleitenden Studiengang übt der/die Studierende parallel zum Studium seinen/ihren Beruf aus. Die Regelstudienzeit des berufsbegleitenden Studiengangs verlängert sich gegenüber dem grundständigen Studiengang auf sechs Semester.

§ 5

Umfang studienbegleitender Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit orientiert sich an den Kreditpunkten (ECTS-Punkte) der jeweiligen Lehrveranstaltung. Als Richtwert gilt die Dauer von 120 Minuten je 5 ECTS-Punkte.
- (2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten pro Studierenden/Studierender.
- (3) Die Bearbeitungszeit einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit beträgt höchstens vier Monate.
- (4) Einzelne studienbegleitende Prüfungen können auf Antrag in begründeten Fällen auch in englischer Sprache abgelegt werden. Der Antrag ist spätestens mit der Prüfungsanmeldung an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung ergeht zusammen mit der Zulassung zur jeweiligen Prüfung.

§ 6

Umfang und Form der Masterarbeit

- (1) Der Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit soll in der Regel 50 DIN A4-Seiten nicht unterschreiten und 120 DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterarbeit) beträgt in der grundständigen Variante vier und in der berufsbegleitenden Variante acht Monate. Die Abgabe der Masterarbeit vor Ablauf von acht Wochen Bearbeitungszeit ist unzulässig.
- (3) Die Masterarbeit kann auf Antrag im begründeten Fall auch in englischer Sprache abgelegt werden. Der Antrag ist spätestens mit der Prüfungsanmeldung an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Entscheidung ergeht zusammen mit der Zulassung zur Masterarbeit.

§ 7

Zulassung zur Masterprüfung und zum Kolloquium

- (1) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zur Masterarbeit (§ 24 Abs. 1 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 50 Kreditpunkten vorzuweisen.
- (2) Ergänzend zu den Voraussetzungen der RPO zur Zulassung zum Kolloquium (§ 27 Abs. 2 RPO) hat der/die Studierende den Erwerb von 85 Kreditpunkten vorzuweisen.

§ 8

Zuerkennung von Kreditpunkten für Masterarbeit und Kolloquium

- (1) Für das Bestehen der Masterarbeit werden 25 Kreditpunkte zuerkannt.
- (2) Für das Bestehen des Kolloquiums werden fünf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 9

Verleihung des Mastergrades

Mit der Aushändigung der Masterurkunde gemäß § 30 Abs. 1 RPO wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 Abs. 2 beurkundet.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2026 erstmals im Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften und -management an der Fakultät Life Sciences der Hochschule Rhein-Waal immatrikuliert werden.
- (2) Studierende des Masterstudiengangs Gesundheitswissenschaften und -management, die im genannten Studiengang bereits vor dem Sommersemester 2026 immatrikuliert waren, können das Studium nach der Prüfungsordnung vom 29.11.2017 (Amtliche Bekanntmachungen 03/2028) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 15.12.2022 (Amtliche Bekanntmachung 09/2023) bis zum 28.02.2031 beenden. Die Prüfungsordnung vom 29.11.2017 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 15.12.2022 tritt am 01.03.2031 Kraft.
- (3) Auf schriftlichen Antrag, der an den Prüfungsausschuss der Fakultät zu richten ist, können Studierende, die nach der Prüfungsordnung vom 29.11.2017 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 15.12.2022 studieren, das Studium nach der vorliegenden Prüfungsordnung fortsetzen. Über die Anerkennung erbrachter Studienleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät. Nach Außerkrafttreten der Prüfungsordnung vom 29.11.2017 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 15.12.2022 erfolgt eine Vornahme des Wechsels in die vorliegende Prüfungsordnung von Amts wegen.

Hinweis: Diese Prüfungsordnung ist in der vorliegenden Fassung am 20.11.2025 in Kraft getreten.

Anhang

Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften, M. Sc. (Vollzeitstudium)

Curriculum Gesundheitswissenschaften und -management, M.Sc.

Modulcode	Module	Modulvoraussetzungen	SWS	Lehrform						Prüfung		ECTS Punkte*	SWS		
				V	S	Ü	Pra	Pro	benotet	Testat	SS		WS		
GW 1 5105	Angewandtes Forschungsprojekt 1		2					2		T	5	2			
GW 1 5106	Gesundheitsökonomie		4	4					P		5	4			
GW 1 5107	Gesundheitstourismus / Umwelt und Gesundheit		4	3		1			P		5	4			
GW 1 5108	Innovationen im Gesundheitswesen – Strategien, Methoden und Anwendungen		3	3					P		5	3			
GW 1 5109	Gesundheitsförderung und Prävention		4		2		2		P	T	5	4		*	
GW 1 5110	Wissenschaftliche Methoden		3	3					P		5	3			
GW 2 5126	Betriebliches Gesundheitsmanagement		4		2		2		P	T	5		4	*	
GW 2 5127	Ernährung		4	4					P		5		4		
GW 2 5128	Steuerung von Unternehmen im Gesundheitswesen		4	2		2			P		5		4		
GW 2 5129	Gesundheitssysteme und -politik		4	4					P		5		4		
GW 2 5130	Ethik im Gesundheitswesen		3	2		1			P		5		3		
GW 2 5131	Angewandtes Forschungsprojekt 2		2					2		T	5		2		
GW 3 5181	Masterarbeit	min. 50 ECTS							P		25			X	
GW 3 5182	Kolloquium	min. 85 ECTS							P		5			X	
Semesterwochenstunden			41	25	4	4	4	4			90	20	21		
												ECTS-Punkte	30	30	30
													60		30
													90		

gesamt	1.Sem	2.Sem	3.Sem
SWS	41	20	21
ECTS Punkte	90	30	30

Abkürzungen

ECTS Punkte = Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen

P = benotete Prüfung

Pra = Praktikum

Pro = Projekt

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunden

T = Testat (unbenotet)

Ü = Übung

V = Vorlesung

* ECTS Punkte werden erst nach vollständigem Ableisten aller Modultile gutgeschrieben.

Prüfungs- und idealtypischer Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang Gesundheitswissenschaften, M. Sc. (Teilzeitstudium)

Curriculum Gesundheitswissenschaften und -management, M.Sc.

											berufsbegleitendes Studium					
Modulcode	Module	SWS	Lehrform				Prüfung		ECTS Punkte*	SWS				Sem 5	Sem 6	
			V	S	Ü	Pra	Pro	benotet		Testat	SS 1	WS 1	SS 2			WS 2
GW 1 5105	Angewandtes Forschungsprojekt 1	2					2		T	5	2					
GW 1 5106	Gesundheitsökonomie	4	4					P		5	4					
GW 1 5107	Gesundheitstourismus / Umwelt und Gesundheit	4	3		1			P		5	4					
GW 1 5108	Innovationen im Gesundheitswesen – Strategien, Methoden und Anwendungen	3	3					P		5			3			
GW 1 5109	Gesundheitsförderung und Prävention	4		2		2		P	T	5			4			
GW 1 5110	Wissenschaftliche Methoden	3	3					P		5			3			
GW 2 5126	Betriebliches Gesundheitsmanagement	4		2		2		P	T	5		4				
GW 2 5127	Ernährung	4	4					P		5		4				
GW 2 5128	Steuerung von Unternehmen im Gesundheitswesen	4	2		2			P		5		4				
GW 2 5129	Gesundheitssysteme und -politik	4	4					P		5				4		
GW 2 5130	Ethik im Gesundheitswesen	3	2		1			P		5				3		
GW 2 5131	Angewandtes Forschungsprojekt 2	2					2		T	5				2		
GW 3 5181	Masterarbeit							P		25					X	
GW 3 5182	Kolloquium							P		5					X	
Semesterwochenstunden		41	25	4	4	4	4			90	10	12	10	9		
ECTS-Punkte											15	15	15	15		30
											60					30
											90					

gesamt	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4. Sem	5. Sem	6. Sem
SWS	41	10	12	10	9	
ECTS - Punkte	90	15	15	15	15	30

Abkürzungen

ECTS Punkte = Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen

P = benotete Prüfung

Pra = Praktikum

Pro = Projekt

S = Seminar

SWS = Semesterwochenstunden

T = Testat (unbenotet)

Ü = Übung

V = Vorlesung

* ECTS Punkte werden erst nach vollständigem Ableisten aller Modultelle gutgeschrieben.